B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde O l p e Nr. 9

Der Rat der Gemeinde Olpe, Rheinisch Bergischer Kreis, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 gemäß § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. Juni 1960 sowie aufgrund der 4. DVO zum Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilgebiet des Freizeit- und Erholungsgebietes sowie des Gewerbegebietes Broich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dringend erforderlich, um die Anbindung der Erschließungsstraße an die L 286 und die Abschirmung des Gewerbegebietes gegen das Erholungsgebiet zu regeln.

Bewässerung:

Die Bewässerung soll zentral durch den Wasserversorgungsverband Kürten-Olpe-Wipperfeld erfolgen.

Entwässerung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes soll nach Fertigstellung des Hauptsammlers Junkermühle-Kürten und der Nebensammler an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden.

Durch die Erschließung sowie die Be- und Entwässerung des Gebietes entstehen folgende Kosten:

a) Grunderwerb, Straßenbau, Beleuchtung	900.000,-- DM
b) Wasserversorung	40.000,-- DM
c) Abwasserbeseitigung	100.000,-- DM
	1.040.000,-- DM

Diese Begründung ist gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Olpe vom 22. 8. 1973 aufgestellt worden.

Kürten, den 6. September 1973

Bürgermeister

AMT KÜRTEN VI Rhein.-Berg. Kreis

Mitglied des Rates